

Verordnung über Nettowohnflächen und Raumprogramm sowie über Ausstattung von Küche und Hygienebereich

843.142.3

vom 12. Mai 1989 (Stand am 1. Januar 2013)

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹,
gestützt auf Artikel 48 der Verordnung vom 30. November 1981²
zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz,
verordnet:*

Art. 1 Minimale Nettowohnfläche im allgemeinen und minimales
Raumprogramm

Die minimale Nettowohnfläche und das minimale Raumprogramm ergeben sich wie folgt:

AS 1989 1202

- ¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.
- ² SR 843.1

Personen-Haushalt (Normalbelegung, PHH)	Minimales Raumprogramm					Restfläche** m ²	Total minimale Nettowohnfläche m ²
	Individualbereich m ²	Gemeinschafts- bereich m ²	Küche m ²	Hygienbereich m ²	Abstellraum innerhalb der Wohnung m ²		
1*	Total 26		5	4		5	40
2*	14	18	5	4		9	50
3	24	19	5,5	4		7,5	60
4	30	20	5,5	4		10,5	70
5	36	21	6,0	5,5		11,5	80
6	42	22	6,0	5,5		14,5	90
7	48	23	6,5	5,5	2	15	100
8	54	24	6,5	5,5	2	18	110

* Die Broschüre Nr. 23d «Die altersgerechte Wohnung: Grundlagen, Mindestanforderungen und Empfehlungen»/1981 der Eidgenössischen Forschungskommission Wohnungswesen (FWW) gilt als Grundlage, soweit diese Verordnung keine strengeren Bestimmungen enthält.

** Die Restfläche wird gebildet aus der Summe der Verkehrsflächen und den Flächen, die über die Mindestwerte des Raumprogrammes hinausgehen.

Art. 2 Minimale Nettowohnfläche im besonderen

¹ Die Nettowohnfläche eines Individualraumes für eine Person darf 10 m² nicht unterschreiten. Kleinere Räume werden zugelassen, sofern sie mit andern Räumen zusammengelegt werden können.

² Die Nettowohnfläche des ersten Individualraumes für zwei Personen darf 14 m² nicht unterschreiten.

³ Die Nettowohnfläche der weiteren Individualräume für zwei Personen darf 12 m² nicht unterschreiten.

Art. 3 Minimale Ausstattung der Küche

¹ In der Küche muss die folgende Anzahl von Elementen zu 55 cm Breite und 60 cm Tiefe aufgestellt werden können:

	Personen-Haushalt (PHH)			
	1 und 2	3 und 4	5 und 6	7 und 8
Anzahl Elemente	4½	5½	6½	7½

² Der Bewegungsraum vor der Ausstattung muss bei 1- und 2-PHH-Wohnungen mindestens 140 cm und bei 3- bis 8-PHH-Wohnungen mindestens 120 cm breit sein.

Art. 4 Minimale Ausstattung des Hygienebereichs

Der Hygienebereich muss ein Raumprogramm mit folgender Ausstattung aufweisen:

- für 1 und 2 PHH: einen *rollstuhlgängigen Duschenraum* mit bodenebener Dusche, Waschtisch und WC, sofern dieses nicht in einem separaten Raum vorgesehen ist;
- für 3 und 4 PHH: einen *Baderaum* mit Badewanne von mindestens 160 cm Länge, Waschtisch und WC, sofern dieses nicht in einem separaten Raum vorgesehen ist;
- für 5 bis 8 PHH: einen *Baderaum* mit Badewanne von mindestens 160 cm Länge, Waschtisch, einen weiteren Sanitärapparat oder eine Anschlussmöglichkeit für einen weiteren sanitären Apparat (z. B. zweiter Waschtisch, WC, Bidet, Waschmaschine) und einen *WC-Raum* mit WC und Waschtisch.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 17. Dezember 1986³ über Nettowohnflächen und Raumprogramm sowie über Ausstattung von Küche und Hygienebereich wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

³ [AS 1987 372]

